

Hausordnung

1. Eintreffen

Angemeldete Gäste müssen bis 19:00 Uhr in der Einrichtung eintreffen. Anderenfalls können die ihnen zugesagten Plätze an andere Gäste vergeben werden. Aus organisatorischen Gründen stehen am Anreisetag die Plätze erst ab 15 Uhr zur Verfügung.

Am Wochenende sowie an Feiertagen ist eine Anreise erst nach 17 Uhr möglich.

2. Aufenthalt

2.1. Das Zusammenleben in der JGBH erfordert gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme. Jeder Gast ist daher mitverantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung. Die Leiter/Vertragspartner tragen die Verantwortung (dies umfasst die Informationspflicht an alle Mitreisenden) für die Mitglieder ihrer Gruppen, Klassen oder ihrer Kurse. Dabei ist zu beachten, dass die Einrichtung den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes unterliegt.

2.2. Die Gäste werden getrennt nach Geschlechtern untergebracht. Soweit geeignete Schlafräume zur Verfügung stehen, können Familien gemeinsam untergebracht werden.

2.3. Auf das Mitwirken der Gäste kann nicht verzichtet werden. Dazu gehört, dass die benutzten Einrichtungen und Gegenstände in Ordnung gehalten werden. Die Gäste werden gebeten, Abfall zu vermeiden sowie Energie und Wasser zu sparen. Anfallender Müll ist entsprechend der vorhandenen Wertstoffbehälter und der örtlichen Abfallsatzung getrennt zu sammeln. Aus hygienischen Gründen dürfen Betten nur mit sauberer Bettwäsche benutzt werden. Die Benutzung von Daunens-, Camping- oder Steppdeckenschlafsäcken ist nicht gestattet. In den Schlafräumen dürfen Speisen weder zubereitet noch eingenommen werden. Hierfür steht der Speiseraum zur Verfügung.

2.4. Teilbereiche des Hauses können zu Reinigungszwecken von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr geschlossen werden. Das Haus wird um 22:00 Uhr geschlossen. Abweichende Vereinbarungen für die ab 22:00 Uhr beginnende und um 7:00 Uhr endende Nachtruhe sind möglich. Dabei dürfen die übrigen Gäste nicht gestört werden.

2.5. Das JGBH ist ein Nichtraucherhaus. Das Rauchen ist grundsätzlich nur im ausgewiesenen Bereich auf dem Außengelände gestattet. Zur Sicherheit der Gäste ist in der Einrichtung eine Brandmeldeanlage installiert. Diese kann auch durch die Benutzung von Sprays jeglicher Art ausgelöst werden. Deshalb dürfen Sprays jeglicher Art nur in Sanitäräumen benutzt werden.

Sollte die Brandmeldeanlage fahrlässig oder vorsätzlich ausgelöst werden, werden die entstandenen Kosten durch die Feuerwehr dem Verursacher in Rechnung gestellt.

2.6. Der Genuss von alkoholischen Getränken und anderen berauschenden Mitteln ist in den Räumen oder auf dem Gelände der Einrichtung nicht erlaubt. Ausnahmen vom Alkoholverbot kann die Leitung des Hauses erteilen. Alkoholisierte Gäste können des Hauses verwiesen werden.

2.7. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Nach Absprache mit der Hausleitung können Blindenhunde mitgebracht werden. Einzelheiten werden bei Zustimmung in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

2.8. Die Benutzung von Rundfunkgeräten und ähnlichen Geräten ist unter der Voraussetzung, dass andere Gäste nicht gestört werden und nur mit Zustimmung der Leitung des Hauses gestattet.

3. Tischzeiten:

Frühstück von **07:30 - 09:00 Uhr**

Mittag von **12:00 – 13:00 Uhr**

Abendbrot von **17:30 – 19:00 Uhr**

Die genauen Essenszeiten werden nach Ankunft mit Ihnen abgesprochen. Sollten Sie Tagesausflüge planen, bemühen wir uns, Ihnen mit den Essenszeiten entgegenzukommen.

4. Parkplatz

Fahrzeuge dürfen nur auf dem Gästeparkplatz oder auf den umliegenden öffentlichen Parkflächen abgestellt werden.

5. Verhalten bei Alarm

Bei Feueralarm (Sirensignal) hat jeder Gast unverzüglich das Haus zu verlassen und sich zu Sammelplatz zu begeben. Der Sammelplatz ist der Spielplatz beim Hauptgebäude. Bei ihrer Anreise haben sich die Gäste über die Fluchtwege zu informieren. Die Fluchtpläne hängen in jedem Haus aus.

6. Abreise

Da wenig Zeit zwischen einer Abreise und einer Anreise (siehe Punkt 1.) für die Grundreinigung des Hauses verbleibt, steht den Gästen das Haus nur bis 9:30 Uhr zur Verfügung. Wir bitten um Verständnis. Eine Abreise vor 7:00 Uhr ist nach vorheriger Vereinbarung mit der Leitung des Hauses möglich.

7. Hausrecht

Der Leiter der Einrichtung oder dessen Mitarbeiter übt das Hausrecht im Auftrag des Trägers der Einrichtung aus. Bei Verletzung der Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.